



Statuten der Männerriege Altikon

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck und Sitz
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten
4. Organisation
5. Finanzielles
6. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen
7. Schlussbestimmungen

1. Name, Zweck und Sitz

- 1.1. Die Männerriege Altikon ist eine selbständige Riege des Turnvereins Altikon, gemäss Art. 5 der Statuten des TV Altikon von 2008.
Die Männerriege ist ein Verein im Sinne Art. 60ff des ZGB.
- 1.2. Sitz der Männerriege ist Altikon.
- 1.3. Die Männerriege Altikon
 - bietet den Mitgliedern dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen.
 - fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit.
 - ist politisch und konfessionell neutral

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Männerriege Altikon besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2.2. Mitglied kann werden, wer auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen wird.
- 2.3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr zu bezahlen
- 2.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wenn das Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder dem Zweck der Männerriege in unehrenhafter Weise entgegenwirkt.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Alle Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.
- 3.2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes und die Riegenleiter sind beitragsfrei.

4. Organisation

Die Organe der Männerriege Altikon sind

1. die Generalversammlung (GV)
2. Turnstand
3. Vorstand
4. Revisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Weitere Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt.

4.1.2 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Mutationen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Riegenleiter / Spielleiter
- e) Wahl von 2 Revisoren
- f) Wahl von speziellen Kommissionen
- g) Abnahme der Jahresberichte
- h) Abnahme der Jahresrechnung
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Entschädigungen
- l) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- m) Jahresprogramm
- n) Änderung der Statuten
- o) Auszeichnungen und Ehrungen

4.1.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
Elektronische Einladungen sind gestattet

4.1.4 Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4.1.5 Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

4.1.6 Es wird offen gewählt oder abgestimmt.

- Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.
- Bei Statutenrevisionen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Aktuar
 - d) Technischer Leiter
- 4.2.2 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Präsident hat Stichtscheid.
 - Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
- 4.2.3 Die Riegenleiter / Spielleiter können jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4.2.4 In den Pflichten- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:
- a) Handhabung der Statuten und der Reglemente
 - b) Regelung des Turnbetriebes
 - c) Ausführen der gefassten Beschlüsse
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Versammlungen
- 4.2.4 In aussergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die sonst dem Beschluss der Generalversammlung unterliegen. Diese sind an der nächsten Versammlung bekannt zu geben.
- 4.2.5 Der Vorstand führt über Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll.
- 4.2.6 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
- a) **Der Präsident** leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt die Riege gegenüber Dritten und dem Stammverein. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.
 - b) **Der Technische Leiter** leitet den Turnbetrieb, und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm.
 - c) **Der Aktuar** besorgt die Korrespondenz, führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis.
 - d) **Der Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- 4.2.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften der Männerriege Altikon, führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 4.2.8 Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorenthalten sind.

4.3 Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung.
Die Amtsdauer der zwei Revisoren beträgt 2 Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Reingewinn aus Anlässen

5.2 Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Beiträgen an die Verbände
- b) Verwaltungskosten
- c) Materialanschaffungen
- d) Vorstands, Leiter- und Kursentschädigungen
- e) Beiträgen an Wettkämpfe und Anlässe
- f) weiteren Ausgaben, gemäss Beschlüssen der Generalversammlung

5.3 Für die Verbindlichkeiten haftet die Männerriege mit ihrem ganzen Vermögen.

5.4 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

6.1 Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden.

6.2 Die Männerriege Altikon besteht solange sich 3 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten (Vorstand).

6.3 Die Auflösung der Männerriege kann nur anlässlich einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.4 Bei einer Auflösung wird das Vermögen durch den Stammverein verwaltet. Nach 10 Jahren geht das Vermögen an den Stammverein über.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. März 2018 genehmigt worden und treten nach Genehmigung des Vorstandes des Stammvereins in Kraft.

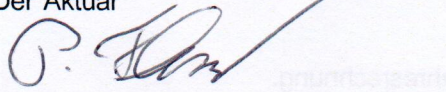
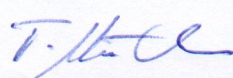
7.2 Alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit älteren Statuten gelten als aufgehoben.

Altikon, 15.3.2018

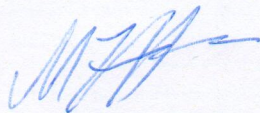
Männerriege Altikon

Der Präsident

Der Aktuar



Genehmigt durch den Turnverein:



Marco Itten
Präsident



Thomas Fleischer
Kassier